

FLORIAN JACOBY

Der Musterprozeßvertrag

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

22

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 22

herausgegeben von
Rolf Stürner und Gerhard Walter



Florian Jacoby

Der Musterprozeßvertrag

Die gewillkürte Bindung an gerichtliche
Entscheidungen

Mohr Siebeck

Florian Jacoby, geboren 1971. 1991–96 Studium der Rechtswissenschaft in Hamburg; 1996–98 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Zivilprozeß- und Allgemeines Prozeßrecht an der Universität Hamburg; seit 1998 Referendar beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg; 1999 Promotion.

Für Mama, G. J. und Kirsten

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme:

Jacoby, Florian:

Der Musterprozeßvertrag : Die gewillkürte Bindung an gerichtliche Entscheidungen /

Florian Jacoby. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2000

(Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht ; Bd. 22)

ISBN 3-16-147285-3 / eISBN 978-3-16-165672-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

© 2000 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Papier der Papierfabrik Niefern gedruckt.

ISSN 0722-7574

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1998/1999 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Das Erstgutachten hat Professor Dr. Reinhard Bork, das Zweitgutachten Professor Dr. Frank Peters erstellt. Beiden möchte ich an dieser Stelle nicht nur für die vorbildliche Betreuung während des Promotionsverfahrens danken. Sie haben mich schon während meines Studiums und dann während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Herrn Bork intensiv gefördert und so mein juristisches Denken maßgeblich geprägt. Herrn Bork verdanke ich überdies eine wunderbare Zeit an seinem Lehrstuhl, in der er die vorliegende Arbeit anregte, mich mit weiteren faszinierenden juristischen Fragestellungen konfrontierte, mir aber auch die nötige Zeit lies, die vorliegende Arbeit zu fertigen. Herrn Professor Dr. Rolf Stürner bin ich dafür zu Dank verpflichtet, daß er diese Arbeit in die von ihm mitherausgegebene Reihe „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht“ aufgenommen hat.

Danken möchte ich auch meiner Familie, die mit dem, was sie mir gegeben hat, den Grundstein für das Gelingen dieser Arbeit gelegt hat. Meine Eltern waren mir mein ganzes bisheriges Leben hindurch eine entscheidende Stütze und haben dabei oft selbst Federn lassen müssen. Meine zukünftige Frau Kirsten hat mich stets ermutigt, mir Selbstvertrauen gegeben und meine Schwächen akzeptiert. Schließlich möchte ich meinem Freund Dr. Oliver Elzer für seinen immensen Anteil am Gelingen dieser Arbeit danken. Er hat mir immer als Diskussionspartner zur Verfügung gestanden, mich angetrieben und bei der Korrektur des Manuskripts Großartiges geleistet.

Hamburg, Oktober 1999

Florian Jacoby

Inhaltsübersicht

Einleitung

§ 1 Einführung	1
----------------------	---

Erster Teil

Bindungen an Entscheidungen kraft Gesetzes

§ 2 Rechtskraft	6
§ 3 Interventionswirkung	23
§ 4 Bindungswirkung bei abhängigen Rechtsverhältnissen	35
§ 5 Zusammenfassung des ersten Teils	55

Zweiter Teil

Die Bindungsabrede

§ 6 Untersuchungsvorbereitung	57
§ 7 Der Rechtskrafterstreckungsvertrag	62
§ 8 Der Interventionswirkungsvertrag	91
§ 9 Der materielle Bindungsvertrag	95
§ 10 Der prozessuale Bindungsvertrag	126
§ 11 Zusammenfassung des zweiten Teils und Folgerungen	165

Dritter Teil

Die weiteren Abreden

§ 12 Die Stillhalteabrede und ergänzende Abreden	162
§ 13 Die Verfahrensabreden	188

Vierter Teil

Voraussetzungen und Wirkungen

§ 14 Voraussetzungen	208
§ 15 Wirkungen	235

Zusammenfassung

§ 16 Untersuchungsergebnisse	250
Literaturverzeichnis	255
Sachverzeichnis	265

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

§ 1 Einführung.....	1
---------------------	---

Erster Teil

Bindungen an Entscheidungen kraft Gesetzes

§ 2 Rechtskraft.....	6
A. Funktionen der Rechtskraft.....	7
I. Private Interessen.....	8
II. Öffentliche Interessen.....	9
B. Grenzen der Rechtskraft.....	10
I. Objektive Grenzen.....	10
II. Subjektive Grenzen.....	12
C. Bedeutung der Rechtskraft für Dritte.....	16
D. Wirkungsweise der Rechtskraft.....	18
I. Überblick über den Meinungsstand.....	18
1. Die materiell-rechtliche Rechtskrafttheorie.....	19
2. Das doppelte prozessuale Verbot.....	19
3. Die Rechtskrafttheorie Gauls.....	20
4. Die prozessuale Bindungslehre.....	20
5. Die prozessuale ne bis in idem-Lehre.....	20
II. Stellungnahme.....	21
1. Verhältnis der Wirkungen zueinander.....	21
2. Rechtsnatur der Rechtskraft.....	21
3. Adressat der Rechtskraft.....	22
4. Ergebnis.....	22
§ 3 Interventionswirkung.....	23
A. Umfang des Ausschlusses.....	23
I. Ausschluß des Dritten.....	23
1. Die notwendige Begrenzung des Ausschlusses.....	24
2. Die Begrenzung des Ausschlusses durch Häsemeyer.....	25
3. Ergebnis.....	27
II. Ausschluß der Hauptpartei.....	27
1. Grammatikalische und historische Auslegung.....	28
2. Teleologische Auslegung.....	28
a) Die Hauptpartei stützendes Vorbringen.....	29
b) Der Hauptpartei widersprechendes Vorbringen.....	30
3. Ergebnis.....	31
III. Zusammenfassung.....	31
B. Subjektive Reichweite.....	32
C. Modus der Berücksichtigung und Disponibilität.....	33

D. Wirkungsweise.....	35
§ 4 Bindungswirkung bei abhängigen Rechtsverhältnissen	35
A. Entwicklung der Grundsätze.....	37
I. Gründe für eine Bindungswirkung.....	37
II. Abgrenzung	38
B. Betrachtung einiger Einzelfälle	41
I. Haftungsfälle.....	41
1. Haftung aus § 128 Abs. 1 HGB	41
a) Zu Lasten des Gesellschafters	41
b) Zugunsten des Gesellschafters	43
2. Akzessorische Haftung	43
3. Die Regelung des § 556 Abs. 3 BGB.....	44
II. Vollstreckungsfälle	45
1. Anfechtungsberechtigung nach § 2 AnfG	45
a) Erforderlichkeit eines Titels.....	46
b) Erforderlichkeit einer materiellen Forderung.....	47
c) Ergebnis	48
2. Pfändungspfandrecht	48
a) Erforderlichkeit einer materiellen Forderung.....	49
b) Genügen eines Titels	50
c) Stellungnahme.....	51
3. Der rechtskräftige Titel eines Insolvenzgläubigers.....	51
4. Rechtskrafterstreckung im Insolvenzverfahren	52
C. Fazit	54
§ 5 Zusammenfassung des ersten Teils.....	55

Zweiter Teil

Die Bindungsabrede

§ 6 Untersuchungsvorbereitung.....	57
A. Mögliche Vertragsinhalte	57
B. Abgrenzung	58
I. Materielle Verträge.....	59
II. Prozeßverträge.....	60
C. Gang der Untersuchung.....	61
§ 7 Der Rechtskrafterstreckungsvertrag.....	62
A. Meinungsstand	63
I. Begründung der Unzulässigkeit.....	64
II. Begründungen der Zulässigkeit	65
1. Seuffert und Pohle	65
2. Goldschmidt	66
3. Schiedermaier und Eibner.....	67
4. Wagner.....	68
III. Auswertung	69
B. Erweiterung der objektiven Grenzen.....	69
C. Erweiterung der subjektiven Grenzen	71
I. Erstreckung kraft Vertrages.....	72
1. Isolierte Erstreckung der subjektiven Rechtskraftgrenzen	72
2. Erstreckung der Grenzen des Rechtsstreits	73

3. Ergebnis.....	75
II. Erstreckung kraft Zustimmung.....	75
1. §§ 89 Abs. 2, 551 Nr. 5, 579 Nr. 4 ZPO.....	75
2. Laudatio auctoris nach § 76 ZPO.....	76
3. Prozeßstandschaft.....	78
a) Gewillkürte Prozeßstandschaft.....	79
b) Prozeßstandschaft ohne gesetzliche Rechtskrafterstreckung.....	80
4. Zusammenfassung.....	83
III. Folgerungen für die Bindungsabrede.....	84
D. Exkurs: Schiedsverfahren.....	86
I. Objektive Grenzen.....	86
II. Subjektive Grenzen.....	87
1. Umfang des Streitgegenstands.....	87
2. Notwendige Beteiligung des Dritten.....	89
3. Ergebnis.....	90
§ 8 Der Interventionswirkungsvertrag.....	91
A. Meinungsstand.....	91
B. Stellungnahme.....	93
§ 9 Der materielle Bindungsvertrag.....	95
A. Vertragsinhalt.....	95
I. Inhalt der Bereinigungsverträge.....	97
1. Grundsätze.....	97
a) Art der Rechtsänderung.....	98
b) Potentialität.....	100
2. Einzelne Fallgruppen.....	101
a) Streit über Schuldverhältnis.....	101
aa) Streit über Elemente eines unstreitig bestehenden Schuldverhältnisses.....	101
bb) Streit über die Existenz eines Schuldverhältnisses.....	102
(1) Nichtbestehen des Schuldverhältnisses.....	102
(2) Bestehen des Schuldverhältnisses.....	102
cc) Ergebnis.....	106
b) Streit über Rechtszuständigkeiten.....	107
c) Streit über Tatsachen.....	108
d) Streit über Rechtsfragen.....	109
II. Inhalt des materiellen Bindungsvertrages.....	110
1. Grundsätze.....	110
a) Einwirkung der Entscheidung auf das Rechtsverhältnis.....	110
b) Ungewißheit über Entscheidung.....	111
2. Einzelne Fallgruppen.....	113
a) Streit über Schuldverhältnis.....	113
aa) Streit über Elemente eines unstreitig bestehenden Schuldverhältnisses.....	113
bb) Streit über die Existenz eines Schuldverhältnisses.....	114
cc) Besonderheiten bei fehlender Abschlußkompetenz.....	115
b) Streit über Rechtszuständigkeiten.....	116
aa) Streit über die Eigentumsverhältnisse an einer beweglichen Sache.....	117
bb) Streit über die Forderungszuständigkeit.....	117
cc) Streit über die Zuordnung eines Schuldverhältnisses.....	118
c) Streit über prozessuale Fragen.....	118

d) Streit über Tatsachen	119
e) Streit über Rechtsfragen.....	120
III. Qualifizierung des materiellen Bindungsvertrages	120
1. Verfügungs- und Verpflichtungsvertrag	120
2. Verweisende Vereinbarung	121
3. Vergleich.....	122
B. Zulässigkeitsgrenzen	123
I. Objektive Verfügbarkeit.....	124
II. Zulässigkeitschranken	125
III. Fehlen der Abschlußbefugnis	125
§ 10 Der prozessuale Bindungsvertrag	126
A. Vertragsinhalt und -wirkungen	126
I. Allgemeine Prozeßvertragslehre.....	126
1. Inhalt prozessualer Verträge.....	127
a) Verfügung	127
b) Ausübung der Befugnis.....	128
c) Verpflichtung	129
2. Wirkungen prozessualer Verpflichtungsverträge.....	129
II. Konsequenzen für den prozessualen Bindungsvertrag	132
1. Bindungsvertrag in bezug auf Rechtsverhältnisse	132
2. Bindungsvertrag in bezug auf Tatsachen	133
3. Bindungsvertrag in bezug auf Rechtsfragen.....	133
B. Zulässigkeit	133
I. Dispositionsmacht nach §§ 306 f. ZPO.....	135
1. Anwendungsbereich der Dispositionsmöglichkeiten	138
2. Voraussetzungen der Dispositionsmöglichkeiten	139
a) Inhaltliche Voraussetzungen	139
b) Subjektive Voraussetzungen	140
c) Voraussetzungen der Vertretung	141
d) Formerfordernisse	142
e) Ergebnis	143
3. Wirkungen der Dispositionsmöglichkeiten	143
a) Wirkungen unter den Parteien.....	143
aa) Einwände Würthweins	144
bb) Einwände Häsemeyers	144
b) Wirkungen gegenüber Dritten	146
aa) Einwände Würthweins und Häsemeyers.....	146
bb) Einwände aufgrund der drittbelastenden Urteilstwirkungen	147
4. Ergebnis	148
II. Befugnisse während des Verfahrens	148
1. Dispositionsmöglichkeiten über präjudizielle Rechtsverhältnisse	150
2. Dispositionsmöglichkeiten über Elemente eines Rechtsverhältnisses ...	152
3. Dispositionsmöglichkeiten über Tatsachen	153
4. Dispositionsmöglichkeiten über Rechtsfragen	156
5. Ergebnis	157
III. Vorprozessuale Befugnisse	158
1. Beschränkung zum Schutze öffentlicher Interessen	158
2. Beschränkung zum Schutze des Disponenten.....	160
3. Fazit.....	163
IV. Ergebnis	163

C. Simulierte Urteilswirkungen	163
I. Rechtskraft	164
1. Die positive Wirkung	164
2. Die negative Wirkung	164
II. Interventionswirkung	165
§ 11 Zusammenfassung des zweiten Teils und Folgerungen	165

Dritter Teil

Die weiteren Abreden

§ 12 Die Stillhalteabrede und ergänzende Abreden	162
A. Die Problematik	163
B. Die Stillhalteabrede	165
I. Inhalt	165
1. Bestandteile des materiell-rechtlich und prozessual vollkommenen Anspruchs	165
2. Mögliche Inhalte der Stillhalteabrede	169
3. Ergebnis	171
II. Rechtsnatur und Zulässigkeit	171
III. Auswirkungen	172
1. Sekundäransprüche	172
2. Verjährung	173
IV. Musterprozeßvereinbarung nach Klageerhebung	174
V. Zusammenfassung	175
C. Ergänzende Abreden	175
I. Nebenansprüche	176
II. Kostenregelung	177
III. Titelerrichtung	178
1. Titulierbarkeit	178
a) Contraargumente	180
b) Proargumente	181
c) Stellungnahme	181
d) Ergebnis	183
2. Einzelne Titelinhalte	184
a) Zahlungsanspruch	184
b) Herausgabeanspruch	185
c) Übertragungsanspruch	185
d) Sekundäranspruch	186
e) Kostenerstattungsanspruch	186
3. Zuständigkeitsstreitigkeiten	186
IV. Sicherheitsleistung	187
V. Sonderfragen	187
§ 13 Die Verfahrensabreden	188
A. Der Verweis auf die Musterprozeßentscheidung	188
I. Eignung der Musterentscheidung	189
II. Vertragliche Anforderungen	190
1. Rechtskraftwirkung als Motiv	190
2. Regelung von Regreßansprüchen als Motiv	190
3. Ausnutzung der Richtigkeitsgewähr als Motiv	191
III. Beweislastentscheidungen	191

B. Verfahrenbeeinflussende Abreden	192
I. Bestimmung der Parteien	192
II. Ausschluß einer unstreitigen Entscheidung	194
1. Anerkenntnis- und Verzichtsurteil	194
a) Ausschluß der Dispositionen	194
aa) Auslegung des Vertrages	195
bb) Reichweite des Vertrages	195
cc) Ergebnis	197
b) Beharren auf streitiger Entscheidung	197
c) Zusammenfassung	200
2. Versäumnisurteil	200
a) Versäumnisurteil gegen den Beklagten	200
b) Versäumnisurteil gegen den Kläger	201
3. Ergebnis	202
III. Bestimmung der Grundlagen der Entscheidung	202
IV. Bestimmung des Verfahrensganges	202
1. Höchststrichterliche Entscheidung	203
a) Ermöglichen der Revision	203
b) Rechtsmitteleinlegungsverpflichtung	204
c) Ausschluß von Rechtsmittelverzicht und Rechtsmittelrücknahme	204
d) Sprungrevisionsverpflichtung	204
2. Verzicht auf Rechtsmittel	204
3. Ergebnis	205
V. Mitwirkung Dritter im Verfahren	205
1. Nebeninterventionsbefugnis der Parteien des Musterprozeßvertrages	205
2. Vertragliche Befugnisse	208
a) Einfacher Nebenintervenient	208
b) Streitgenössischer Nebenintervenient	208
3. Vertragliche Einschränkungen	209
4. Sonderfragen	209

Vierter Teil

Voraussetzungen und Wirkungen

§ 14 Voraussetzungen	208
A. Vertragsschluß	209
B. Inhaltliche Zulässigkeitsschranken	211
I. Einschränkungen durch das AGB-Gesetz	211
1. Anwendbarkeit des AGB-Gesetzes	211
2. Überraschende Klauseln nach § 3 AGBG	213
3. Inhaltskontrolle nach §§ 8 ff. AGBG	214
a) Anwendbarkeit	214
b) Unwirksamkeitsgründe	216
aa) § 9 Abs. 2 AGBG	217
bb) § 9 Abs. 1 AGBG	218
(1) Bei objektiver Erstreckung	219
(2) Bei subjektiver Erstreckung	220
(a) Gleichgerichtete Interessen des Dritten mit dem Vertragspartner	220
(b) Gleichgerichtete Interessen des Dritten mit dem Verwender	221

cc) Zusammenfassung.....	222
II. Einschränkungen durch das Bürgerliche Gesetzbuch.....	222
1. §§ 134 und 138 BGB.....	223
2. § 242 BGB.....	223
a) Arbeitsrecht.....	223
b) Gesellschaftsrecht.....	225
III. Ergebnis.....	227
C. Formerfordernisse.....	227
I. Selbständige Dispositionen.....	228
1. Materielle Bindungsabrede.....	228
2. Prozeßverträge.....	228
II. Einwirkungen auf bestehende Verträge.....	229
1. Aufhebung eines Schuldverhältnisses.....	229
2. Bestätigung eines Schuldverhältnisses.....	230
3. Änderung eines Schuldverhältnisses.....	231
4. Fazit.....	233
D. Subjektive Erklärungsvoraussetzungen.....	233
§ 15 Wirkungen.....	235
A. Primärebene.....	235
I. Bindungsabrede.....	235
1. Umfang der Bereinigungswirkung.....	236
a) Grundsätze.....	236
b) Verjährung.....	238
2. Wirkungen auf Dritte.....	239
a) Rechtsnachfolger.....	239
b) Haftender Dritter.....	240
II. Prozessuale Abreden.....	241
1. Wirkungen auf Dritte.....	241
a) Finale Beeinträchtigung der Rechtsstellung eines Dritten.....	242
b) Auswirkung auf die abhängige Rechtsstellung eines Dritten.....	242
aa) Rechtsnachfolger.....	242
bb) Haftender Dritter.....	243
2. Klagbarkeit der prozessualen Verpflichtungen.....	244
B. Sekundärebene.....	248
I. Materieller Bindungsvertrag.....	248
II. Prozeßverträge.....	249
Zusammenfassung	
§ 16 Untersuchungsergebnisse.....	250
Literaturverzeichnis.....	255
Sachverzeichnis.....	265

Einleitung

§ 1

Einführung

Als Musterprozeß wird ein Rechtsstreit dann bezeichnet, wenn die Parteien oder Dritte diesem eine über die Beurteilung der konkreten Klage hinausgehende Bedeutung beimessen.¹ Grund für diese besondere Bedeutung kann eine rein faktische Wirkung der Entscheidung sein;² in Betracht kommt auch, daß das Gesetz der Entscheidung eine besondere Wirkung beimißt;³ schließlich kann sich diese Bedeutung auch aus einem Vertrag ergeben. Diesen Vertrag kann man als Musterprozeßvertrag bezeichnen. Er soll – soweit er sich auf den Zivilprozeß bezieht – Gegenstand dieser Arbeit sein.

Gekennzeichnet ist der Musterprozeßvertrag durch seinen Zweck, Streit oder Ungewißheit über das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien durch einen Verweis auf ein Musterverfahren zu bereinigen. Diese Art der Konfliktlösung verbindet die Vorteile eines gerichtlichen Verfahrens, einen Streit durch ein unabhängiges Gericht zu entscheiden, mit den Vorteilen einer vertraglichen Streitbereinigung, den Streit nicht eskalieren zu lassen, sondern sich zur Bereinigung des Streits aufeinander zuzubewegen. Sie führt zu einer erheblichen Ersparnis von Kosten und Aufwand gegenüber einem eigenen gerichtlichen Verfahren und trägt gleichzeitig zur Konfliktkanalisierung und damit zur Befriedung zwischen den streitenden Parteien bei.

Die Anwendungsmöglichkeiten für diesen Vertrag lassen sich grob drei verschiedenen Fallgruppen zuordnen: Die erste Gruppe betrifft die klassischen Fälle von Musterprozessen. Besondere Bedeutung wird bei diesen der Entscheidung des Gerichts über eine Rechtsfrage beigemessen, weil die Ent-

¹ Vgl. *Arens*, JbRSozRth 4 (1976), 344; *Kempf*, ZZP 73 (1960), 342; *Lindacher*, JA 1984, 404.

² Sobald in einem Verfahren eine bestimmte Frage geklärt ist, wird vielfach davon abgesehen werden, die gleiche Frage erneut überprüfen zu lassen, auch wenn die Entscheidung keine rechtliche Bindung äußert.

³ So wird vertreten, die Bestimmungen über die Streitverkündung und den Streitbeitritt räumten der Streitverkündenden Hauptpartei bzw. dem Beitretenden die Möglichkeit ein, ein Verfahren zum Musterprozeß zu machen, vgl. *Kempf*, ZZP 73 (1960), 342, 343; *Vollkommer*, AP Nr. 13 zu § 315 BGB.

scheidung für die Klärung von Rechtsverhältnissen zwischen den Musterprozeßvertragsparteien nutzbar gemacht wird, in denen dieselbe Rechtsfrage umstritten ist. Solche Konstellationen sind besonders in neueren Rechtsmaterien häufig anzutreffen. Zur Zeit gilt dieses in starkem Maße für das Wettbewerbsrecht, das DDR-Recht und das DDR-Folgerecht⁴ und das Recht der neuen Medien, insbesondere das Online-Recht. Ebenfalls liegt es so, falls mehrere Verträge mit demselben oder jedenfalls ähnlichem Inhalt abgeschlossen werden.⁵ Parallele Rechtsverhältnisse kraft Gesetzes ergeben sich schließlich, wie etwa bei Massenunfällen, häufig aus Delikt.

Die zweite Gruppe umfaßt Fälle, in denen im Musterprozeß über Rechtsverhältnisse oder Tatsachen entschieden wird, die für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien des Musterprozeßvertrages präjudiziell sind. Als Beispiel ist hier zunächst zu nennen, daß ein Bürge gegenüber dem Gläubiger seine Haftung von der Entscheidung über die Hauptforderung im Verfahren zwischen Gläubiger und Hauptschuldner abhängig macht.⁶ Ähnliches gilt, wenn ein Gläubiger zunächst nur gegen einen Gesamtschuldner vorgehen, das Verfahren aber auch im Verhältnis zu den anderen Gesamtschuldnern Bindungswirkung äußern soll.⁷ Zu denken ist ferner an die Bindungswirkung von Haftpflichtfeststellungen im Deckungsverhältnis: Durch §§ 7 Abs. 2 Nr. 5, 10 Nr. 5 AKB ist dem Haftpflichtversicherer vertraglich das Recht eingeräumt, den Prozeß seines Versicherungsnehmers für diesen zu führen, wenn dieser wegen eines Schadensfalles gerichtlich in Anspruch genommen wird. Im Gegenzug bindet sich der Versicherer aber an die gerichtlichen Feststellungen in dem geführten Rechtsstreit.⁸ Zu nennen sind auch Leasingverträge, in denen der Leasinggeber bei Abtretung seiner gegen den Lieferanten bestehenden Gewährleistungsansprüche an den Leasingnehmer regelmäßig mit diesem vereinbart, daß auch ihr Rechtsverhältnis durch ein stattgebendes Urteil im Wandlungsprozeß betroffen sein soll.⁹ Von besonderer praktischer Bedeutung ist schließlich noch die Ver-

⁴ Vgl. *LG Magdeburg* WuM 1997, 105 ff.; 1998, 43, beide zur Anwendung des § 11 MHG auf sogenannte Wendewohnungen; ferner allgemein *Happ/Huntemann*, Gesamtvollstreckung, § 18 Rn. 8.

⁵ Vgl. *BGH NJW* 1998, 2274 ff.; *NJW* 1993, 1979 ff.

⁶ Sogenannte Prozeßbürgschaft, vgl. *BGH NJW* 1987, 2076, 2077; 1975, 1119, 1121; *OLG Koblenz BB* 1998, 972. In der Literatur wurde diese Konstellation vielfach bemüht, um eine vertragliche Bindung an eine Entscheidung zu problematisieren, vgl. *Jauernig, ZZZ* 64 (1950/51), 285 ff. m. w. N. in Fn. 2; *Kempf, ZZZ* 73 (1960), 342, 367 ff.

⁷ Vgl. *BGHZ* 92, 13 ff. = *JR* 1985, 150 f. mit Anm. *Lindacher*; *BGH NJW* 1988, 197 f.

⁸ Vgl. *BGHZ* 119, 276, 277; 117, 348, 350; ausführlich *W. Peters*, Bindungswirkung, 92 f.

⁹ Vgl. *BGHZ* 114, 57, 62; 81, 298, 305; *BGH NJW* 1993, 122, 123 f.

einbarung einer Bindungswirkung, wenn lediglich eine Teilklage erhoben worden ist. Hier messen die Parteien des Verfahrens der Entscheidung über einen Teil des zwischen ihnen umstrittenen Rechtsverhältnisses Bedeutung für den gesamten Streit zu.¹⁰

In einer dritten Gruppe lassen sich Fälle zusammenfassen, in denen schon das Gesetz eine besondere Bedeutung der Entscheidung anerkennt. Wenn die Parteien dann eine vom Gesetz abweichende Verfahrensgestaltung wählen wollen, kann vielfach eine Breitenwirkung lediglich vertraglich herbeigeführt werden. Hierzu gehört zunächst der Fall, daß die Beteiligten etwa aus Kostengründen oder zur Geheimhaltung von einer Streitverkündung oder einem Streitbeitritt absehen, aber vereinbaren, daß die Entscheidung im Musterverfahren dennoch Interventionswirkung äußern soll.¹¹ Ein weiteres Beispiel ergibt sich bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einer handelsrechtlichen Personengesellschaft.¹² Bei Publikumsgesellschaften bietet sich aufgrund der hohen Zahl an Gesellschaftern an, in der Satzung zu bestimmen, diesen Streit nicht gegenüber allen anderen Gesellschaftern, sondern – nach dem Vorbild der Aktiengesellschaft in §§ 241 ff. AktG – gegenüber der Gesellschaft zu führen. Dann kann die Entscheidung aber nur kraft besonderer Vereinbarung für alle Gesellschafter verbindlich werden. Spezifische Probleme ergeben sich schließlich im Schiedsverfahren, weil nach § 1055 ZPO die Entscheidung eines Schiedsgerichts auch dann lediglich Rechtskraft inter partes wirken soll, wenn ein Urteil vor staatlichen Gerichten über denselben Streitgegenstand auch Rechtskraft gegenüber Dritten gewirkt hätte.¹³

Diese drei Gruppen mit den in ihnen zusammengefaßten Fällen bieten lediglich Beispiele. Sie lassen aber erkennen, daß sich die Vereinbarung eines Musterprozesses auf jedes Element einer Entscheidung beziehen kann, sei es eine Tatsache oder ein Rechtsverhältnis oder eine Rechtsfrage. Diese weiten Anwendungsmöglichkeiten und die geschilderten Vorteile einer Streitbereinigung mittels Musterprozeßvertrag haben zu einer erheblichen praktischen Bedeutung des Musterprozeßvertrages geführt. Ungeachtet dieser Bedeutung ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Mu-

¹⁰ Vgl. *BGH* NJW-RR 1996, 247 f.; NJW-RR 1988, 749 f.; *Diercks*, MDR 1995, 1099, 1101. Zur beschränkten Rechtskraftwirkung von Entscheidungen über Teilklagen siehe unten § 2 B I.

¹¹ Vgl. *OLG Düsseldorf* NJW-RR 1993, 1471 f.

¹² *BGH* WM 1990, 309; dazu *Bork*, ZGR 1991, 125, 136; vgl. auch *BGHZ* 91, 132, 133; 85, 350, 353; *BGH* WM 1990, 675, 676; WM 1966, 1036.

¹³ Dieses Problem hat sich insbesondere bei der Diskussion darum gezeigt, ob Beschlußmängelstreitigkeiten in einer Kapitalgesellschaft vor einem Schiedsgericht ausgetragen werden können, vgl. dazu zunächst lediglich *BGHZ* 132, 278 ff. und unten § 7 D II.

sterprozeßvertrag gering. Die schon vorliegenden Untersuchungen konzentrieren sich regelmäßig darauf, die Zulässigkeit einzelner Vertragsinhalte zu untersuchen.¹⁴ Stets wird dabei die Frage problematisiert, wie sich die Vertragsparteien an die Musterentscheidung binden können. Hier wird insbesondere eine Ausweitung der Rechtskraft kraft Vertrages erörtert,¹⁵ im Ergebnis aber meist für eine Lösung mittels materiell-rechtlichen Vertrages plädiert. Weiterhin wird nach einer geeigneten Regelung gesucht, um die Rechtsverhältnisse der Vertragsparteien während des Musterprozesses bis zur Entscheidung angemessen zu gestalten, wie es zwischen den Verfahrensparteien die Rechtsfolgen der Rechtshängigkeit bewirken. So muß zumindest eine Klage zwischen den Vertragsparteien und die Verjährung der umstrittenen Ansprüche gehindert werden. Schließlich wird die mögliche Einflußnahme der Vertragsparteien auf den Verfahrensgang des Musterprozesses untersucht. Im Mittelpunkt stehen insoweit die Fragen, wie unstreitige Entscheidungen ausgeschlossen und höchstrichterliche Entscheidungen herbeigeführt werden können.

Ein Bedürfnis für eine neuerliche Beschäftigung mit dem Musterprozeßvertrag besteht angesichts dieser Literaturlage aus mehreren Gründen. So sind einige mögliche Gegenstände eines Musterprozeßvertrages noch gar nicht behandelt. Desweiteren bedürfen die Feststellungen zur Zulässigkeit und Rechtsnatur der einzelnen Vertragsgegenstände einer neuerlichen Untersuchung. Denn der Musterprozeßvertrag besteht auch aus einer Vielzahl von prozessualen Abreden, deren Dogmatik in den letzten Jahren eine lebhaftere Entwicklung genommen hat. Den vorläufigen Endpunkt markiert hier die unlängst erschienene Arbeit von Gerhard Wagner.¹⁶ Schließlich bedarf es einer genaueren Analyse der tatbestandlichen Voraussetzungen und Wirkungen der Musterprozeßverträge. Dieses gilt um so mehr, als der Bundesgerichtshof bereits mehrfach einem Musterprozeßvertrag jegliche Wirkung abgesprochen hat, weil seine Voraussetzungen nicht vorlagen.¹⁷

Den angeführten Bedürfnissen soll mit dieser Arbeit Rechnung getragen werden. Sie enthält zunächst eine getrennte Untersuchung von Zulässigkeit und Rechtsnatur der einzelnen Vertragsbestandteile. Der Schwerpunkt liegt

¹⁴ Solche Untersuchungen liegen – in chronologischer Reihenfolge – vor von *Kempf*, ZZP 73 (1960), 342 ff.; *Siebert*, Musterprozeß (1973); *Lindacher*, JA 1984, 404 ff.; *Baur*, Festschrift Giger (1989), 15 ff. Ausgehend von der Rechtstatsachenforschung beschäftigt sich mit dem Musterprozeß *Haug*, Musterprozeß (1973); zusammenfassend *Arens*, JbRSozRth 4 (1976), 344 ff.

¹⁵ Vgl. zu diesem Problem noch *Jauernig*, ZZP 64 (1950/51), 285 ff.

¹⁶ *Wagner*, Prozeßverträge (1998).

¹⁷ Vgl. *BGHZ* 92, 13 ff.; *BGH NJW* 1998, 2274 ff.; *NJW* 1988, 197 f.

dabei auf der Bindungsabrede. Die Art der Bindung ist nämlich von erheblicher Bedeutung, um darüber zu entscheiden, wie die Parteien zusätzlich zur Bindung ihr Rechtsverhältnis noch zu gestalten haben und welche Einflußmöglichkeiten ihnen in bezug auf das Musterverfahren zustehen. Um die Bindungsabrede dogmatisch erfassen zu können, sollen in einem ersten Teil die gesetzlichen Bindungen an Entscheidungen untersucht werden. Diese Untersuchung beginnt mit den gesetzlichen Entscheidungswirkungen Rechtskraft (§ 2) und Interventionswirkung (§ 3) und erklärt dann die sonstigen Bindungen bei abhängigen Rechtsverhältnissen (§ 4). Dadurch wird zum einen das Bedürfnis für Musterprozeßverträge näher festgelegt, weil dieses dort nicht besteht, wo ohnehin kraft Gesetzes eine Bindungswirkung eintritt. Zum anderen zeigt die Untersuchung Beispiele dafür, wie eine Bindung ausgestaltet sein kann. Fruchtbar gemacht wird dies im zweiten Teil, der die Rechtsnatur zulässiger Bindungsverträge klärt. Nach einleitenden Bemerkungen zu Möglichkeiten vertraglicher Gestaltung (§ 6) ist auf den Rechtskrafterstreckungsvertrag (§ 7) ebenso einzugehen wie auf einen Vertrag, der eine Interventionswirkung erzeugen soll (§ 8). Zudem sind materielle Bindungsverträge (§ 9) und sonstige prozessuale Bindungsverträge (§ 10) in die Betrachtung einzubeziehen. Im dritten Teil sind dann Inhalt und Rechtsnatur der übrigen Bestandteile des Musterprozeßvertrages zu behandeln. Dafür empfiehlt sich eine Differenzierung danach, ob sich Abreden wie die Bindungsabrede auf das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien beziehen (§ 12) oder auf das Verfahren im Musterprozeß Einfluß nehmen sollen (§ 13). Im vierten Teil schließlich sind dann die Voraussetzungen (§ 14) und Wirkungen (§ 15) aller herausgearbeiteten Vertragsbestandteile darzustellen. Beschlossen wird die Arbeit mit einer Zusammenfassung ihrer wichtigsten Erkenntnisse (§ 16).

Erster Teil

Bindungen an Entscheidungen kraft Gesetzes

Bindungen an eine Entscheidung kraft Gesetzes werden durch die Entscheidungswirkungen Rechtskraft (§ 2) und Interventionswirkung (§ 3) erzeugt.¹ Es gibt aber auch Bindungswirkungen, die unmittelbar durch das Gesetz angeordnet sind (§ 4).

§ 2

Rechtskraft

Wie die Rechtskraft einer Entscheidung eine Bindung an den Entscheidungsinhalt herbeiführt, ist im Gesetz nicht bestimmt. In der Zivilprozeßordnung sind in §§ 322–327 lediglich die Grenzen der Rechtskraft und damit der Umfang der Bindung an die Entscheidung geregelt.

Im Gesetzgebungsverfahren zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zur Novellierung der Zivilprozeßordnung ist allerdings erwogen worden, die Ausgestaltung der Bindungswirkung zu regeln. Eine entsprechende Regelung war zunächst für das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 191 E I zum BGB), dann für die Zivilprozeßordnung (§ 293a CPO) mit dem Inhalt geplant, daß die Rechtskraft eine verzichtbare materielle² Einrede gewähre.³ Nach Einwän-

¹ Ebenfalls eine Bindung an eine Entscheidung erzeugt die Gestaltungswirkung eines Urteils. Diese Wirkung wird im folgenden nicht behandelt. Die gesetzliche Anordnung einer Gestaltungswirkung schränkt gerade die Parteibefugnisse ein, vgl. unten § 9 B I.

² Auch § 69 ZPO („nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts die Rechtskraft .. von Wirksamkeit ist“), § 11 ZPO und § 580 Nr. 7 lit. a ZPO sind Ausdruck für ein materielles Verständnis der Rechtskraft.

³ Prot. I, 505 = *Mugdan* I, 811; § 191 E I zum BGB lautet:

- (1) Das rechtskräftige Urteil ist maßgebend für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien. Das rechtskräftige Urteil hat die Wirkung, daß das Zuerkannte nicht mehr bestritten, das Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann.
- (2) Auf diese Wirkung kann verzichtet werden. Das Gericht darf dieselbe nur berücksichtigen, wenn sie geltend gemacht wird.

den von seiten derjenigen, die eine prozessuale, von Amts wegen zu beachtende Wirkung der Rechtskraft befürworteten⁴, entschloß sich die Kommission, den Streit über die Wirkung der Rechtskraft nicht im Gesetz zu entscheiden, um die wissenschaftliche Untersuchung nicht zu präjudizieren.⁵

Diese „wissenschaftliche Untersuchung“ hat nunmehr zu einer weitgehenden Einigkeit darüber geführt, welche Wirkungen die Rechtskraft in einem Folgeprozeß erzeugt.⁶ In einem erneuten Verfahren zwischen denjenigen, auf die sich die Rechtskraft des ersten Verfahrens erstreckt, äußert die Rechtskraft eine negative und eine positive Wirkung: Wenn das Folgeverfahren denselben Streitgegenstand hat, ist aufgrund der negativen Wirkung die Klage unzulässig.⁷ Wenn der Streitgegenstand des Vorprozesses präjudiziell für das Folgeverfahren ist, ist das Ergebnis des Vorprozesses aufgrund der positiven Wirkung ohne weitere Prüfung der Entscheidung zugrunde zu legen. Beide Wirkungen sind von Amts wegen⁸ zu beachten und nicht durch Parteidisposition abdingbar⁹.

Bevor diese Wirkungen erklärt werden können (D.), soll zunächst ein Blick auf die Funktionen der Rechtskraft (A.), ihre Grenzen (B.) und ihre Wirkung auf Dritte (C.) geworfen werden.

A. Funktionen der Rechtskraft

Die Funktionen der Rechtskraft sind unter Rückgriff auf die Leistungen der Rechtskraft zu bestimmen. Die Rechtskraft leistet Zweifaches. Sie führt zur Einmaligkeit des gewährten Rechtsschutzes und zur Verbindlichkeit der Entscheidung. Mit diesen Leistungen gehen aber auch Beeinträchtigungen einher, die durch den Zweck der Rechtskraft gerechtfertigt sein

⁴ Insbesondere *Bülw*, AcP 83 (1894), 1, 144 ff.

⁵ *Mugdan* I, 813.

⁶ Einen Überblick über die Geschichte der Diskussion geben etwa *Gaul*, Festschrift Flume, 443 ff. und *Koussoulis*, Rechtskraftlehre, 22 ff.

⁷ Ausnahmen werden allerdings zugelassen, dazu *BGHZ* 93, 287 ff. (bei drohender Verjährung); siehe auch *Gaul*, Festschrift Weber, 155, 164 ff., der in § 145 KO eine gesetzliche Ausnahme erblickt.

⁸ Aus der Rechtsprechung: *BGHZ* 93, 287, 290; *BGH* NJW 1993, 3204, 3205; *FamRZ* 1978, 332; siehe auch den Überblick über den Zeitraum vor 1978 bei *Gaul*, Festschrift Flume, 443, 512 Fn. 398; aus der Literatur: *Gaul*, Festschrift Flume, 443, 512; *MünchKomm. ZPO/Gottwald*, § 322 Rn. 52; *Stein/Jonas/Leipold*, § 322 Rn. 21.

⁹ *BGH* NJW 1985, 2535, 2536; 1984, 126, 127; *BVerwG* MDR 1962, 427; *RG* SeuffArch 96 Nr. 20; *MünchKomm. ZPO/Gottwald*, § 322 Rn. 52; *Grunsky*, Grundlagen, § 47 III 4; *Stein/Jonas/Leipold*, § 322 Rn. 222. Anders *Schlosser*, Einverständliches Parteihandeln, 12 ff.

müssen. So stehen die Verbindlichkeit einer Überprüfung und die Endgültigkeit einer Wiederholung der Entscheidung entgegen. Da die Wirkungen der Rechtskraft zudem der Parteidisposition entzogen sind, betreffen diese Beeinträchtigungen nicht nur eine Partei allein, wenn diese eine Überprüfung oder Wiederholung der Entscheidung begehrt, sondern auch beide Parteien, wenn diese gemeinsam ein solches Begehren äußern. Die auf dieser Grundlage von Leistungen und Beeinträchtigungen der Rechtskraft zu bestimmenden Zwecke lassen sich nach solchen im privaten und solchen im öffentlichen Interesse unterteilen.

I. Private Interessen

Welche Funktion die Rechtskraft mit der Verbindlichkeit der Entscheidung erfüllt, läßt sich mit dem Zweck des Zivilprozesses erklären. Der Zivilprozeß soll den Parteien zur Durchsetzung ihrer Rechte dienen.¹⁰ Im Dienste dieses Zweckes verhindert die Verbindlichkeit der Entscheidung, daß die im Prozeß durchgesetzten Rechte später wieder abgesprochen oder durch Rückgewähr- bzw. Schadensersatzansprüche beeinträchtigt werden können. Also bezweckt die Rechtskraft den Schutz der von den Parteien geltend gemachten und ihnen zugesprochenen Rechte. Sie sichert Rechtsgewißheit und ermöglicht so Rechtsfrieden unter den Parteien.¹¹ Diese Zwecke rechtfertigen auch die mit der Verbindlichkeit der Entscheidung notwendigerweise einhergehende Beeinträchtigung, einer Partei allein das Recht abzusprechen, eine rechtskräftige Entscheidung erneut überprüfen zu lassen. Sie rechtfertigen aber nicht, daß beide Parteien gemeinsam nicht auf den Schutz der Rechtskraft verzichten und eine Überprüfung verlangen können.

Privaten Interessen dient die Rechtskraft aber auch, indem sie die Einmaligkeit des Rechtsschutzes garantiert. So verhindert die Rechtskraft nämlich gleichlautende¹² Entscheidungen und erfüllt gleich der Rechtshängigkeitssperre eine Ordnungsfunktion.¹³ Das private Interesse an dieser Ordnungsfunktion zeigt sich am deutlichsten daran, daß auf diese Weise am effektivsten die Gefahr einer Doppelvollstreckung gebannt wird.¹⁴ Die-

¹⁰ *Gaul*, AcP 168 (1968), 27, 48; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, ZPR, § 1 III 1; *Grunsky*, Grundlagen, § 1 II; *Henckel*, Prozeßrecht, 61 ff.; *Pawlowski*, ZZP 80 (1967), 345, 358; *Schilken*, Befriedigungsverfügung, 101; *Schilken*, ZPR, Rn. 9 f.; *Würthwein*, Parteeinfluß, 48 ff., 105. Vgl. noch unten § 10 B vor I.

¹¹ Vgl. nur *Stein/Jonas/Leipold*, § 322 Rn. 31.

¹² Eine widersprüchliche Entscheidung bei identischem Streitgegenstand wird schon durch die Verbindlichkeit der Erstentscheidung gehindert.

¹³ *Berger*, Grenzen, 13 f.

¹⁴ Vgl. *Gaul*, Festschrift Flume, 443, 469.

ser Zweck rechtfertigt wiederum, daß eine Partei allein keine Wiederholung einer Entscheidung verlangen kann.

II. Öffentliche Interessen

Um die im öffentlichen Interesse liegenden Funktionen der Rechtskraft zu benennen, gilt es zu differenzieren.

Die Rechtskraft erfüllt zum einen Funktionen, die lediglich mittelbar im öffentlichen Interesse liegen. Diese Mittelbarkeit ist anzunehmen, wenn im öffentlichen Interesse liegende Funktionen von den gerade herausgearbeiteten im privaten Interesse abhängen. Der Staat muß den Parteien eine Rechtsschutzeinrichtung zur Verfügung stellen, um das Gewaltmonopol rechtfertigen zu können. Effektiver Rechtsschutz wird aber erst dadurch gewährt, daß die Einmaligkeit und die Verbindlichkeit der Entscheidung sichergestellt sind. So dient die Rechtskraft mit dem Schutz der privaten Interessen auch dem überindividuellen Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit.¹⁵ Zudem verleiht sie dem Gericht als Rechtsschutzeinrichtung Autorität, weil die Parteien sich auf die Einmaligkeit und Verbindlichkeit der gerichtlichen Entscheidung verlassen können.¹⁶ Aufgrund ihrer Herleitung aus den privaten Interessen können diese öffentlichen Interessen aber keine Beeinträchtigungen rechtfertigen, die durch die im privaten Interesse bestehenden Zwecke der Rechtskraft nicht gerechtfertigt sind. Es verbleibt also noch, eine Rechtfertigung dafür zu suchen, warum die Parteien nicht einverständlich eine Überprüfung oder Wiederholung der Entscheidung verlangen können.¹⁷ Dafür bedarf es eines unmittelbar im öffentlichen Interesse bestehenden Zweckes der Rechtskraft.

¹⁵ *Gaul*, Wiederaufnahmerecht, 49; *Schumann*, Festschrift Böttcher, 289, 319 f.; vgl. auch *BGHZ* 36, 365, 367; *BGH NJW-RR* 1987, 831, 832; *BAG NJW* 1984, 1710, 1711. Vgl. schließlich noch § 65 Einl. preuß. AGO von 1793: „Die Ruhe und Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft gestattet es nicht, daß die Prozesse verewigt, und die von dem Richter, nach gesetzmäßiger Untersuchung, anerkannten oder festgestellten Rechte der Parteien unter irgend einem Vorwande weiter angefochten werden.“

¹⁶ Auch nach etwa *BGHZ* 36, 365, 367; *MünchKomm. ZPO/Gottwald*, § 322 Rn. 4; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, *ZPR*, § 151 I fördert die Rechtskraft die Autorität des Staates und das Ansehen der Gerichte. Wenn man dies allerdings dahingehend versteht, daß die Rechtskraft das Vertrauen in die Qualität der Rechtsprechung fördert, so ist dem mit *Stein/Jonas/Leipold*, § 322 Rn. 33 zu widersprechen.

¹⁷ Dies unterläßt *Berger*, *Grenzen*, 14, wenn er feststellt, die Rechtskraft schütze ausschließlich mittelbar öffentliche Interessen.

Dieser besteht im Schutz der Gerichte vor übermäßiger Inanspruchnahme.¹⁸ Da die Gerichte in derselben Sache wegen der Einmaligkeit¹⁹ des Rechtsschutzes nicht wiederholt in Anspruch genommen werden können, werden sie in erheblichem Umfange entlastet und so wird ihre Funktionsfähigkeit gesichert.²⁰ Diesem öffentlichen Interesse gegenüber ist das Interesse des einzelnen auf abermaligen Rechtsschutz nicht schutzwürdig, weil der einzelne bereits die Möglichkeit hatte, umfassend vor Gericht vorzutragen. Sein Justizgewährungsanspruch ist dadurch erschöpft.²¹

B. Grenzen der Rechtskraft

Im weiteren soll auf die objektiven und subjektiven Grenzen der Rechtskraft eingegangen werden.²²

I. Objektive Grenzen

Objektiv beschränkt sich nach § 322 Abs. 1 ZPO die Rechtskraft auf die Entscheidung über den durch die Klage erhobenen Anspruch. Verstanden wird dieser als der prozessuale Anspruch. Die Rechtskraft erstreckt sich daher allein auf die Entscheidung über den Streitgegenstand. In Rechtskraft erwächst damit die im Tenor zum Ausdruck gebrachte Entscheidungsformel, die es meist unter Rückgriff auf die Gründe auszulegen gilt. Nicht in Rechtskraft erwachsen hingegen die Feststellungen über präjudizielle Rechtsverhältnisse, Tatsachen und Rechtsfragen.²³

Im Zusammenhang mit den Musterprozeßkonstellationen ist es von besonderer Bedeutung, die objektiven Grenzen der Rechtskraft von Entschei-

¹⁸ *Gaul*, Wiederaufnahmerecht, 49; *MünchKomm. ZPO/Gottwald*, § 322 Rn. 3; *Grunsky*, Grundlagen, § 47 III 4; *Stein/Jonas/Leipold*, § 322 Rn. 32; *Wagner*, Prozeßverträge, 714 ff.

¹⁹ Es besteht aber kein allein im öffentlichen Interesse liegender Grund für die Verbindlichkeit der Entscheidung. Daher kann man tatsächlich daran denken, die Abdingbarkeit der Rechtskraft durch die Parteien für einen Folgeprozeß, für den das rechtskräftig Beschiedene präjudiziell ist, zuzulassen, wenn die Parteien dem Gericht eine bestimmte Beurteilung des rechtskräftig beschiedenen (präjudiziellen) Rechtsverhältnisses vorgeben, vgl. *Wagner*, Prozeßverträge, 717.

²⁰ Die Entlastung der Gerichte ist auch Grund der Präklusionsvorschriften in § 296 ZPO, RegE BT-Drucks. 7/2729, 32; *MünchKomm. ZPO/Prütting*, § 296 Rn. 5.

²¹ *Stein/Jonas/Leipold*, § 322 Rn. 32.

²² Den zeitlichen Grenzen der Rechtskraft kommt keine besondere Bedeutung zu, um eine Bindungsabrede zu gestalten. Daher werden sie in dieser Arbeit nicht berücksichtigt.

²³ Vgl. die umfassenden Überblicke bei *MünchKomm. ZPO/Gottwald*, § 322 Rn. 76 ff.; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, ZPR, § 154; *Stein/Jonas/Leipold*, § 322 Rn. 74 ff.